

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2016

Nr. 2016/1251

Buchegg: Gestaltungsplan „Mühle Küttigkofen“ mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Buchegg unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan „Mühle Küttigkofen“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan „Mühle Küttigkofen“ mit Sonderbauvorschriften setzt für GB Küttigkofen Nr. 76 die für das Mühlenensemble im Zonenplan festgelegte Gestaltungsplan-Pflicht Müli um. Der Gestaltungsplan bezweckt eine der geschützten und schützenswerten Umgebung gerecht werdende Überbauung im rückwärtigen Areal von GB Küttigkofen Nr. 76, eine gute und landsparende Ausnützung des Grundstücks, die Regelung der Erschliessung sowie die Festlegung der Gestaltung und Materialisierung der Neubauten so, dass die angrenzenden geschützten Gebäude: Alte Mühle (Nr. 14), Mühlestöckli (Nr. 12) und Bauernhaus (Nr. 17) nicht beeinträchtigt werden. Zudem soll eine möglichst ökologische, Ressourcen schonende Bauweise gefördert werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 4. Mai 2016 bis zum 2. Juni 2016. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Gestaltungsplan „Mühle Küttigkofen“ mit Sonderbauvorschriften am 25. April 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan „Mühle Küttigkofen“ mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Buchegg wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Gemeinde Buchegg hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00, zu bezahlen.
- 3.4 Die Gemeinde Buchegg wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 16. August 2016 den Gestaltungsplan auch digital zuzustellen (Adressat: arp.digital@bd.so.ch).

- 3.5 Der Gestaltungsplan „Mühle Küttigkofen“ mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde Buchegg hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (MS) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit SBV (später)
 Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)
 Amt für Verkehr und Tiefbau
 Amt für Finanzen
 Sekretariat der Katasterschätzung
 Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40
 Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)
 Gemeinde Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plan mit SBV (später), mit Rechnung (**Einschreiben**)
 Bauverwaltung Buchegg, Hauptstrasse 2, 4583 Mühledorf, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)
 Hch. Schachenmann, Büro für Raumplanung, Dorfstrasse 14, 4581 Küttigkofen, mit 1 gen. Plan mit SBV (später)
 Staatskanzlei (Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Buchegg: Genehmigung Gestaltungsplan „Mühle Küttigkofen“ mit Sonderbauvorschriften)